

## **Ordnung über die Fachausschüsse**

### **gem. § 15 der Satzung des Deutschen Wellenreitverbandes (DWW)**

(1) Diese Fachausschussordnung regelt Gründung, Aufbau und Arbeitsweise der gemäß §15 der Satzung des DWW e.V. gebildeten Fachausschüsse. Im Rahmen dieser Fachausschussordnung können die Fachausschüsse individuell weitere Einzelheiten zu Aufgaben und Arbeitsweise festlegen, soweit dies notwendig erscheint und das Präsidium zustimmt.

(2) Alle DWW-Mitglieder können in Fachausschüssen mitarbeiten bzw. die Einrichtung eines spezifischen Fachausschusses beantragen.

(3) Das Präsidium kann nach Antrag, mit einfacher Mehrheit Fachausschüsse kommissarisch einsetzen. Die Benennung der Mitglieder erfolgt schriftlich an das DWW-Präsidium.

(4) Die Fachausschüsse bearbeiten im Auftrag des Präsidiums oder auf eigene Initiative bestimmte Aufgaben; sie erarbeiten z. B. Regeln und Vorgaben von Ausbildungsinhalten bzw. bearbeiten fachliche Anfragen, die von Mitgliedern an sie herangetragen werden. In ihren Sitzungen wird Gelegenheit geboten, Erfahrungen auszutauschen und Wissen zu vermitteln.

(5) Die Fachausschüsse bestehen aus je mindestens 3 oder mehr Mitgliedern. Vorsitzende und Stellvertretende der Fachausschüsse werden innerhalb der Fachausschüsse gewählt, vorgeschlagen und nach §15 der Satzung behandelt. Personelle Änderungen, die den Vorsitz betreffen sind dem Präsidium umgehend mitzuteilen und bei der MV bekanntzugeben.

(6) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(7) Bei Abstimmungen im Fachausschuss ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(8) Der/die Fachausschuss-Vorsitzende und/oder sein/ihr Stellvertreter leiten die Arbeiten des betreffenden Gremiums; er/sie ist dessen Sprecher und direkter Ansprechpartner des Präsidiums.

(9) Die Fachausschüsse können Anträge an das Präsidium stellen und haben bei der Abstimmung durch ihren eigenen Antrag mit dem Präsidium 1 Stimmrecht. Das Stimmrecht wird von dem/der Fachausschussvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter /in ausgeübt.

(10) Die Fachausschüsse berufen eigenständig mindestens 2 Fachausschusssitzungen pro Jahr ein. Sie sind dazu verpflichtet, diese entsprechend der Geschäftsordnung zu protokollieren und das Protokoll spätestens 4 Wochen nach stattfinden der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(11) Jeder Fachausschuss erhält auf Antrag und je nach den finanziellen Möglichkeiten des DWV ein Budget. Der Budgetplan muss bis spätestens eine Woche nach Einladung zur MV, für das darauffolgende Geschäftsjahr beim Präsidium eingereicht werden. Die Abrechnung von Ausgaben, wie z.B. Reise- und Veranstaltungskosten, erfolgt mit der Budgetabrechnung nach den geltenden Regeln des Verbandes.

(12) Die Fachausschussvorsitzenden sind verpflichtet zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres zu erstellen und beim Präsidium einzureichen.

(13) Die Fachausschussvorsitzenden oder ihre Vertreter/innen berichten über die Aktivitäten des Fachausschusses bei der Mitgliederversammlung.

Köln, den 26.06.2024

  
Michael Zirlewagen  
Präsident  
Deutscher Wellenreit Verband e.V